



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 23/07

vom

12. November 2007

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. November 2007 durch die Vizepräsidentin Dr. Müller und die Richter Dr. Greiner, Wellner, Pauge und Stöhr

beschlossen:

Die Anhörungsrüge der Beklagten vom 22. Oktober 2007 gegen den Senatsbeschluss vom 25. September 2007 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rügeverfahrens hat die Beklagte zu tragen.

Gründe:

- 1 Die gemäß § 321 a ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Gehörsrüge ist nicht begründet.
- 2 Die Gerichte sind nach Art. 103 Abs. 1 GG nur verpflichtet, das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Hingegen ist es nicht erforderlich, alle Einzelpunkte des Parteivortrags auch ausdrücklich zu bescheiden (BVerfGE 96, 205, 216 f.; BGH, Beschluss NJW 2005,

1432). Der Senat hat bei der Entscheidung über die Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde das mit der Anhörungsrüge der Beklagten wiederholte Vorbringen in vollem Umfang geprüft und für nicht durchgreifend erachtet.

Müller

Greiner

Wellner

Pauge

Stöhr

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 21.07.2006 - 324 O 230/06 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 21.11.2006 - 7 U 108/06 -

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 21.07.2006 - 324 O 230/06 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 21.11.2006 - 7 U 108/06 -